

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Steinhagen am 05.10.2023 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.10.2020, erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 4 Aufgabenverteilung/Haupt- und Finanzausschuss

(5) § 44 Abs. 4 KV M-V wird geändert in § 44 Abs. 4 KV M-V

§ 5 Ausschüsse

(1) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. in Abs. 2

Werden die Worte „überplanmäßige Ausgaben“ und „außerplanmäßige Ausgaben“ durch „überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ und „außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ geändert.

2. in Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 7 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

1. in Abs 3 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.“

§ 8 Entschädigung

1. Abs. 1 es wird ein dritter Teilstrich ergänzt:
-Fraktionen

2. Abs. 2 der 2. Satz wird zu Abs. (3) und wird mit einem Teilsatz wie folgt ergänzt:
Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

3. Abs. 2 Satz 3 wird zu Abs. (6)

4. Abs. 3 wird zu Abs. (4) und der zweite Teilsatz wird gestrichen.

5. Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wird wie folgt umformuliert:
Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40 Euro monatlich.

§ 9 Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 Kommunalverfassung

Wird wie folgt geändert:

Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein-	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

	und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

	im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 30.000 Euro je Einzelmaßnahme
	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.-Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

§ 10 öffentliche Bekanntmachungen

1. Abs. 1, Satz 3 - entfällt

2. Abs. 2 - entfällt

3. Abs. 3 - entfällt

4. Abs. 5 – der zweite Teilsatz wird wie folgt ergänzt: „wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden“.

5. Abs. 6

Der zweite Teilsatz: „und werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht“ entfällt.

6. Durch den Wegfall der Abs. 2 und 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend auf.

Neu eingefügt wird § 3a

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im

- OT Steinhagen - gegenüber dem Pfarrhaus, Dorfstraße
- OT Negast - neben der Bushaltestelle, Negast-Mitte,
 - Hauptstraße, Am Kreisverkehr
- OT Krummenhagen - Kreuzungsbereich Krummenhagener Straße/
 Zarrendorfer Weg

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen, den

13.11.2023



Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style, positioned to the right of the official seal.